

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 27. Januar 2022
- 6 AZR 79/21 -
ECLI:DE:BAG:2022:270122.U.6AZR79.21.0

I. Arbeitsgericht Dessau-Roßlau

Urteil vom 6. März 2018
- 8 Ca 154/17 -

II. Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt

Urteil vom 1. Dezember 2020
- 8 Sa 251/18 -

Entscheidungsstichwort:

Anerkennung von Zeiten im Feuerwehrdienst der DDR

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 564/20 -

BUNDESARBEITSGERICHT



6 AZR 79/21

8 Sa 251/18

Landesarbeitsgericht

Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Januar 2022

URTEIL

Schuchardt, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der Beratung vom 27. Januar 2022 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge, den Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Wemheuer sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Wollensak und die ehrenamtliche Richterin Klar für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 1. Dezember 2020 - 8 Sa 251/18 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob Tätigkeitszeiten bei der Betriebs- bzw. 1
Werksfeuerwehr, die der Kläger zum Teil in der DDR zurückgelegt hat, bei der
Berechnung der Übergangsversorgung für Beschäftigte im kommunalen feuer-
wehrtechnischen Dienst zu berücksichtigen sind.

Der 1966 geborene Kläger war vom 1. August 1988 bis zum 30. Septem- 2
ber 1990 auf der Grundlage eines Dienstvertrags mit der Deutschen Volkspolizei,
die dem Ministerium des Innern der DDR unterstand, als Einsatzkraft in der Be-
triebsfeuerwehr des VEB F W tätig. Diese Tätigkeit setzte er unverändert vom
1. Oktober 1990 bis zum 31. März 1992 bei der Werksfeuerwehr der F W AG fort.

Zum 1. April 1992 übernahm die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die 3
Stadt W, das Objekt der Werksfeuerwehr der F W AG mit den Immobilien, der
technischen Ausstattung und 34 Angehörigen der Werksfeuerwehr, darunter den
Kläger. Im Zusammenhang mit dieser Übernahme verpflichtete sich die Stadt W,
die vom Kläger bei der Betriebsfeuerwehr des VEB F W und der Werksfeuerwehr
der F W AG geleisteten Dienst- und Arbeitsjahre als Dienstjahre im Sinne des
Bundes-Angestelltentarifvertrags für das Beitrittsgebiet (BAT-O) anzuerkennen.
Dementsprechend bescheinigte die Stadt W dem Kläger im November 1992 eine
„anrechnungsfähige Beschäftigungszeit nach § 19 BAT-O“ vom 1. August 1988
bis zum 31. März 1992 und ab dem 1. April 1992. Mit dem Arbeitsvertrag vom
18. Juni 1997 bestätigte sie unter Bezugnahme auf den BAT-O die Beschäftigung
des Klägers im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem 1. August 1988. Am 1. Juli
2007 fusionierte die Stadt W mit anderen bis dahin eigenständigen Städten und
Gemeinden zur Beklagten. Diese ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberver-
bandes (KAV) Sachsen-Anhalt e.V.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers bestimmt sich aufgrund beiderseitiger 4
Tarifbindung sowie kraft einzelvertraglicher Bezugnahme nach den Tarifverträ-
gen für den öffentlichen Dienst in der für den Bereich der Vereinigung der kom-
munalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden Fassung.

Gemäß §§ 40, 46 Nr. 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst 5
(TVöD) Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) im Bereich der VKA (im Folgenden
TVöD-BT-V) iVm. § 1 Abs. 1 TVöD - Allgemeiner Teil - (TVöD-AT) gelten für
hauptamtlich im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst Beschäftigte, die in
einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitglied-
verbandes der VKA ist, Sonderregelungen.

Zu diesen Sonderregelungen gehört die Übergangsversorgung für Be- 6
schäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst in § 46 Nr. 4 TVöD-BT-V
*(entspricht Anlage D Abschnitt D.2 Nr. 4 der Durchgeschriebenen Fassung des
TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände [TVöD-V])*. Nach der seit Inkrafttreten des TVöD bis zum
30. Juni 2015 maßgeblichen Tariflage endete das Arbeitsverhältnis von Beschäf-
tigten im Einsatzdienst auf ihr schriftliches Verlangen vor Erreichen der Regelal-
tersgrenze zu dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamte im Einsatzdienst der
Berufsfeuerwehr in den gesetzlichen Ruhestand traten. Diese Beschäftigten er-
hielten bei Ausscheiden für jedes volle Beschäftigungsjahr im Einsatzdienst bei
demselben Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber, der einem Mitglied-
verband der VKA angehört, eine Übergangszahlung als Einmalleistung in näher
geregelter Höhe, wenn sie den Abschluss einer auf eine Kapitalleistung gerichteten
Versicherung zu im Einzelnen tariflich festgelegten Bedingungen und die
Entrichtung der Beiträge nachgewiesen hatten. § 46 Nr. 4 Abs. 4 TVöD-BT-V
enthielt eine nach dem am Stichtag 1. Oktober 2005 erreichten Lebensalter ge-
stapelte Übergangsregelung. Für die - wie der Kläger - im Tarifgebiet Ost
Beschäftigten war in § 46 Nr. 4 Abs. 6 TVöD-BT-V in der bis zum 30. Juni 2015
geltenden Fassung (im Folgenden aF) bis zum 31. Dezember 2009 folgende ab-
weichende Regelung getroffen:

„1Im Tarifgebiet Ost findet abweichend von den Absätzen 2
bis 4 bis zum 31. Dezember 2009 die Nr. 5 SR 2x BAT-O

weiterhin Anwendung. ²Ab dem 1. Januar 2010 findet Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Altersgrenze nach Abs. 4 Satz 1 Buchst. a bis e die Vollendung des Lebensjahres am 1. Januar 2010 maßgebend ist.“

Nach Nr. 5 SR 2x BAT-O erhielten seit dem 1. Januar 1995 Beschäftigte im Einsatzdienst, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf Antrag geendet hatte, bis zum Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs auf eine Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Arbeitslosengeld und der Nettourlaubsgütung als Überbrückungshilfe. Darüber hinaus war in diesem Fall ein Übergangsgeld nach Nr. 6 SR 2x BAT-O zu zahlen.

7

Mit Wirkung zum 1. Juli 2015 wurde die Übergangsversorgung für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst grundlegend reformiert. § 46 Nr. 4 TVöD-BT-V in der nach § 2 des Änderungstarifvertrags Nr. 19 zum TVöD-BT-V vom 26. März 2015 geltenden Fassung (im Folgenden nF) lautet nunmehr auszugsweise:

8

„1. Anspruch auf Übergangsversorgung im Einsatzdienst

¹Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst mit einer Tätigkeit von mindestens 35 Jahren bei demselben Arbeitgeber im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst werden auf schriftliches Verlangen vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr in den gesetzlichen Ruhestand treten, für einen Zeitraum von 36 Monaten unwiderruflich von der Arbeitsleistung unter Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen freigestellt. ²§§ 33, 34 TVöD bleiben unberührt. ...

...

9. Sonderregelungen für die am 30. Juni 2015 schon und am 1. Juli 2015 noch im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst tätigen Beschäftigten

...

9.2 ¹Bei Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst bei einem Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Ar-

beitgeberverbände (VKA) ist, deren Tätigkeit im Einsatzdienst über den 30. Juni 2015 fortbesteht, tritt an die Stelle der Freistellung nach Ziffer 1 Satz 1 eine Freistellung nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6. ²Der der/dem Beschäftigten bei einer Tätigkeit von mindestens 35 Jahren im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst als Leistung nach Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 46 Nr. 4 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 BT-V nach der in der bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung zustehende Betrag, berechnet nach dem Stand vom 30. Juni 2015, wird durch 35 dividiert und mit der Anzahl der am 30. Juni 2015 im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst bei demselben Arbeitgeber oder einem anderen Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, zurückgelegten Jahre multipliziert. ³Angefangene Jahre werden kaufmännisch gerundet. ⁴Der nach Satz 2 ermittelte Betrag ist durch den monatlichen Arbeitgebераufwand zu dividieren. ⁵Der monatliche Arbeitgebераufwand setzt sich zusammen aus 70 Prozent des der/dem Beschäftigten zustehenden Tabellenentgelts, der Feuerwehruzulage und der auf den Kalendermonat umgerechneten anteiligen Jahressonderzahlung zuzüglich 30 Prozent hierauf als pauschaler Arbeitgebераufwand am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung. ⁶Das kaufmännisch gerundete Ergebnis, das der Arbeitgeber dem Beschäftigten mitteilt, zuzüglich die für die Tätigkeit im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst ab dem 1. Juli 2015 in entsprechender Anwendung der Ziffer 4 Satz 3 erworbenen Freistellungsansprüche bilden den Gesamtfreistellungsanspruch der/des Beschäftigten.“

§ 34 Abs. 3 TVöD-AT lautet auszugsweise:

9

„(3) ¹Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. ... ³Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.“

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 beantragte der Kläger erfolglos eine Neuberechnung seiner Übergangsversorgung für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst unter Berücksichtigung der Zeiten vom 1. August 1988 bis zum 31. März 1992. 10

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Anspruch auf Berücksichtigung dieser Tätigkeitszeiten bei der Berechnung der Übergangsversorgung ergebe sich aus § 46 Nr. 4 TVöD-BT-V nF. Die Formulierung „bei demselben Arbeitgeber“ in Ziff. 9.2 Satz 2 dieser Vorschrift sei iSv. § 34 Abs. 3 TVöD-AT, auf den § 46 Nr. 4 Ziff. 1 Satz 2 TVöD-BT-V nF verweise, und iSv. § 19 BAT-O zu verstehen. Die auf der Grundlage des § 19 BAT-O erfolgte Anerkennung der Beschäftigungszeit ab dem 1. August 1988 im Arbeitsvertrag vom 18. Juni 1997 sei für sämtliche Tarifbestimmungen maßgeblich. 11

Der Kläger hat beantragt, 12

die Beklagte zu verurteilen, seine Tätigkeit vom 1. August 1988 bis 31. März 1992 der Startgutschrift und Berechnung der Übergangsversorgung für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst des Tarifvertrags vom 13. September 2005 für den öffentlichen Dienst (TVöD) Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 22 vom 29. April 2016, § 46 Abschnitt V Nr. 4 Ziff. 9.2 zugrunde zu legen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. August 1988 bis zum 31. März 1992 seien nicht nach § 46 Nr. 4 TVöD-BT-V nF anzurechnen, weil die Tarifnorm nicht an den Begriff der „Beschäftigungszeit“ anknüpfe, sondern auf denselben Arbeitgeber abstelle. Das sei allein der bis zum 30. Juni 2015 unverändert gebliebene Arbeitgeber und damit die Beklagte. Soweit Zeiten anerkannt worden seien, habe es sich lediglich um Tarifvollzug gehandelt. Eine übertarifliche Anerkennung von Zeiten sei damit nicht verbunden gewesen. 13

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter. 14

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet. 15

Die in der gebotenen Auslegung als Feststellungsklage zu behandelnde und als solche zulässige Klage ist unbegründet. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, die Tätigkeitszeiten des Klägers vom 1. August 1988 bis zum 31. März 1992 bei der Berechnung der Übergangsversorgung zu berücksichtigen. Dies hat der Senat in einem Parallelverfahren entschieden und nimmt auf die Begründung dieses Urteils Bezug (*BAG 27. Januar 2022 - 6 AZR 564/20 - Rn. 16 ff.*). Der Kläger hat die Zeiten vom 1. August 1988 bis zum 31. März 1992 weder im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst bei „demselben Arbeitgeber“ noch bei einem anderen Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, zurückgelegt. Sie fließen daher nicht in die Berechnung des nach § 46 Nr. 4 Ziff. 9.2 Satz 2 TVöD-BT-V nF maßgeblichen Multiplikators ein. Hierin liegt keine Verletzung höherrangigen Rechts. Die Beschränkung anrechnungsfähiger Zeiten auf solche bei demselben Arbeitgeber führt weder zu gleichheitswidrigen Ergebnissen und damit zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, noch muss der Kläger wegen der Nichtberücksichtigung der streitgegenständlichen Tätigkeitszeiten eine Verschlechterung bereits erworbener Rechtspositionen hinnehmen, sodass auch § 613a Abs. 1 BGB iVm. unionsrechtlichen Vorgaben nicht verletzt ist. 16

Spelge

Krumbiegel

RiBAG Wemheuer ist
an der Beifügung ihrer
Unterschrift verhindert.

Spelge

Wollensak

C. Klar